

Satzung der Gemeinde Hammoor
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 2. April 1990 (GVBl. Schl.-Holst. S. 159) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. Oktober 1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des BauGB (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Schutz- und Randstreifen)

in	von
1. Wochenendhausgebieten	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0 m 8,5 m
3. Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgem. Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,8 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,8 bis 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0 m

Erschließt die Erschließungsanlage Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzung, so gilt die größere Breite.

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m;

III. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;

IV. für Parkflächen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i. S. von Ziff. I, II und III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m;
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Ziff. I, II und III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen;

V. für Grünanlagen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i. S. von Ziff. I, II und III sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m;

- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Ziff. I, II und III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen;
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen sowie Aufwendungen für Maßnahmen der Verkehrsberuhigung,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Radwege,
 - f) die Gehwege,
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
 - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.
- (3) Wird keine Erschließungseinheit gebildet, werden die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Ziff. II und III), für Parkflächen i. S. von § 2 Abs. 1 Ziff. IV b und für Grünanlagen i. S. von § 2 Abs. 1 Ziff. V b entsprechend den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet der Parkflächen oder Grünanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze nach Satz 1 abweicht; in diesem Fall werden die Parkflächen und Grünanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
A

- (1) Der danach ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Absatz B) und Art (Absatz C) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (7) ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet.

C

Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern- und Gewerbegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern- und Gewerbegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz B (1) Nr. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

D

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. I, II und III dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Dies gilt nicht
- a) für Grundstücke in Kerngebieten und Gewerbegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 - b) wenn und soweit die Erschließungsanlage als Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) abgerechnet werden,
 - c) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
 - d) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - e) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,
 - f) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.

§ 7

Anrechnung von Grundstückswerten

Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen zunächst unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Erschließungsanlage an die Gemeinde abgetreten und gewährt die Gemeinde zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Abtretenden eine Vergütung des Verkehrswertes, so werden die nachträglich zu leistenden und als Grunderwerbskosten in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand einzubeziehenden Vergütungsbeträge dem Beitragspflichtigen als Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld angerechnet.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,

4. die Radwege,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:
 - a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton oder Pflaster bestehen;
 - b) einseitige oder beiderseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster oder Asphaltbelag bestehen;
 - c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die Kanalisation;
 - d) betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.
- (2) Die übrigen Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und
 - a) Plätze entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c) und d) ausgebaut sind;
 - b) Wege entsprechend Abs. 1 Buchst. b), c) und d) ausgebaut sind;
 - c) selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. IV b dieser Satzung) entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c) und d) ausgebaut sind;
 - d) selbständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. V b dieser Satzung) gärtnerisch gestaltet sind;
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 des BauGB werden Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 des BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

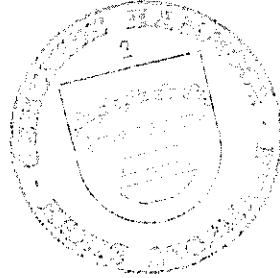
§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hammoor, den 21. 1. 1993


Drenkhahn
Bürgermeister

(Siegel)



**Satzung der Gemeinde Hammoor
über die Verarbeitung personenbezogener Daten
für Zwecke des Amtes Bargteheide-Land
(Datenschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 10 Abs. 4 des Schl.-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesrichtergesetzes und des LDSG vom 12. März 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 291) und des § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 321) sowie des § 2 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. Februar 1997 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn zu Abschnitt II, Artikel 2, folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Diese Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch das Amt Bargteheide-Land, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes Bargteheide-Land für die Gemeinde Hammoor erforderlich ist. Die Verarbeitung für andere Zwecke ist nach Maßgabe dieser Satzung erlaubt.

Es gelten für die Verarbeitung die Bestimmungen des LDSG in der jeweils geltenden Fassung, nachrangig - soweit vorhanden - bereichsspezifischer Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung soweit sie den Vorschriften des LDSG oder bereichsspezifischer Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Abschnitt II

Ergänzung bestehender Satzungen

Artikel 2

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hammoor

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hammoor, ausgefertigt am 17. September 1990, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hammoor, ausgefertigt am 27. März 1995, wird wie folgt ergänzt:

- b) Anschrift
- c) Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück)
der/des betreffenden Eigentümerin/Eigentümers und Besitzerin/Besitzers.

Soweit nach den Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den vorgenannten Quellen (Rangfolge beachten) sowie bei dem/der entsprechenden Eigentümer/-in und Besitzer/-in folgende Daten erhoben werden:

- d) betroffene Straße
- e) Baulichkeiten aller Art auf den Grundstücken/Grundstücksteilen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der satzungsgemäßen Kostenerstattungsforderung, der Aufforderung von satzungsgemäßigem Anbringen von Hausnummernschildern und der Mitteilung zur Duldung von satzungsgemäß angebrachten Straßennamenschildern 2 Jahre weiterverarbeitet werden.

Soweit begründende Unterlagen den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung der Amtskasse nach den geltenden Bestimmungen.

- (2) Die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land für Grundstücks- und Bauakten und die Meldebehörde des Amtes Bargteheide-Land dürfen aus den Grundstücks- oder Bauakten bzw. Meldedatei die vorgenannten Daten der zuständigen Stelle des Amtes Bargteheide-Land für die Anbringung von Straßennamen- und Hausnummernschildern nur zu den in Abs. 1 genannten Zwecken übermitteln.
- (3) Die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land für die Anbringung von Straßennamen- und Hausnummernschildern hat der zuständigen Stelle des Amtes Bargteheide-Land für das Grundstücksverzeichnis die entsprechenden Daten zu übermitteln.

Artikel 7

Änderung der Satzung der Gemeinde Hammoor über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Die Satzung der Gemeinde Hammoor über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung), ausgefertigt am 21.01.1993, wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer § 12a - Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) - eingefügt:

- (1) Zur Ermittlung der Erschließungsbeitragspflichtigen und zur Festsetzung der Erschließungsbeiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG durch die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land nach folgendem Rang

- 1) bei einer/eines Dritten derer/dessen sich die Gemeinde Hammoor bei der Erschließung bedient oder die Erschließung durch eine/ einen Dritten erfolgt
- 2) bei der zuständigen Stelle des Amtes Bargteheide-Land für die Führung eines Grundstücksverzeichnisses
- 3) bei der zuständigen Stelle für Liegenschaften des Amtes Bargteheide-Land aus der Akte über den Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde Hammoor und Unterlagen über die gemeindeeigenen Grundstücke
- 4) bei den Meldebehörden
- 5) bei der zuständigen Stelle für Bau- und Grundstücksakten

zulässig:

- a) Geschlecht, Name(n), Vorname(n), Anschrift
- b) Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- c) Maße, Art und/oder Nutzung des Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung
- d) Lageplan des relevanten Grundstückes einschl. des gesamten Abrechnungsgebietes

der/des Erschließungsbeitragspflichtigen.

Sowie Daten über die durch die Gemeinde Hammoor erworbene Grundstücksfläche nach Maßgabe dieser Satzung (Maß und Art des Grundstückes, Grundstücksbezeichnung wie unter b), Kaufpreis, ggf. Verkehrswert und weitere in diesem Zusammenhang entstandene Kosten).

Soweit zur Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den Eigentümern/-innen benachbarter Grundstücke vorhandene Daten erhoben werden:

- e) Geschlecht, Name(n), Vorname(n), Anschrift
- f) Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- g) Lageplan des betreffenden Grundstückes
- h) Grundstücksnutzung nach Maßgabe der Satzung (insbesondere Höhe des Bauwertes).

Die vorgenannten Daten dürfen nach Maßgabe dieser Satzung von den zuständigen Stellen unter Nr. 1-5 zum Zweck der Erschließungsbeitrags-erhebung nach dieser Satzung an die datenverarbeitende Stelle übermittelt und von dieser nur zu dem gleichen Zweck weiterverarbeitet werden.

- (2) Die zuständige Stelle des Amtes Bargteheide-Land für die Erschließungsbeitrags-erhebung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der/des Erschließungsbeitragspflichtigen und von den nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Erschließungsbeitragspflichtigen mit den für die entsprechende Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nur zum Zwecke der Erschließungsbeitrags-erhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

Abschnitt IV**Schlußbestimmungen****Artikel 14****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung zur Änderung der Hauptsatzung ist durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 6. Juni 1997 - Az.: 08/083-10/28/0 - erteilt worden.

Hammoor, den 16. Juni 1997



[Handwritten Signature]
Bürgermeister